

27. August 1940.

An die

Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes,

B e r n .Betr. Handelspolitische Massnahmen.

Im Namen der in der Basler I.G. vereinigten Firmen-
gruppe der chemischen Exportindustrie, die durch die seit
Kriegsausbruch eingetretene steigende Erschwerung des Aus-
senhandels sich in ihrer Stellung und ihren Existenzgrund-
lagen immer stärker bedroht sieht, gestatten wir uns hie-
mit, Ihnen unsere Stellungnahme zu den aktuellen Aufgaben
und Problemen der schweizerischen Aussenhandelspolitik in
zusammenhängender, etwas einlässlicher Form zu unterbreiten.

1. Basler I.G.u.
schweizerischer
Aussenhandel.

Unsere Industriegruppe ist gekennzeichnet durch ihre
intensiven Exportbeziehungen mit allen kontinentalen und
Überseeischen Märkten und ihre mannigfachen Auslandsver-
flechtungen, die durch den Besitz von Werksniederlassungen
in wichtigen Absatzzentren, den Unterhalt zahlreicher Ver-
kaufsgesellschaften und eines Systems von Agenturen gege-
ben sind. Rund 90 Prozent bis 95 Prozent unserer schwei-
zerischen Produktion an Farbstoffen, Textilhilfsprodukten
und Erzeugnissen der pharmazeutischen Industrie gehen ins
Ausland. Nahezu der gesamte schweizerische Export in Farbe-
stoffen sowie ein wesentlicher Teil der Ausfuhr von Pharma-
zeutika entfallen auf unsere drei Firmen, die damit zu den
wichtigsten Trägern und Exponenten schweizerischer Aussenhan-
delsbeziehungen gehören. Der schweizerische Export in den
Produkten unserer Firmen betrug:



- 2 -

	<u>1937</u>	<u>1938</u> in 1000 Fr.	<u>1939</u>
Pharmaz. Produkte (Pos. 966-981)	43.902	48.219	59.545
Chemikalien für ge- werblichen Gebrauch (div. Positionen)	9.847	9.863	10.632
Farbwaren (Pos. 1089/1114)	86.279	84.268	108.434
Waschmittel, industr. Seifen etc. (Pos. 1133, 1138, 1141a)	3.033	3.034	3.501
Total	143.061	145.384	182.112
% vom Gesamtexport	11,1%	11%	14%

Kriegsrückwir-
kungen auf die
Basler I.G.

Die Kriegsergebnisse, die in den Grundlagen und Voraussetzungen der schweizerischen Wirtschaft im allgemeinen und des Exportes im besondern einen eigentlichen Umsturz herbeiführten, haben uns zufolge unserer vielgestaltigen und engen Auslandsbeziehungen auf das nachhaltigste betroffen. Sie verursachten den nun schon seit Monaten anhaltenden gänzlichen Ausfall einer Reihe von direkt durch die militärischen Aktionen betroffenen Märkten, während uns in Deutschland und den eingegliederten Gebieten durch die Drosselung der Zahlungskontingente im Verrechnungsverkehr schwere Einbussen erwachsen sind. Im letzten Vorkriegsjahr 1938 entfielen vom gesamten Export an Farbwaren auf Deutschland und die heute von ihm unterworfenen Gebiete 44,4% und auf England 11,5%, Insgesamt 55,5% der Ausfuhr oder Lieferungen von Farbwaren für mehr als 46 Millionen Franken gingen in die mittel- und westeuropäischen Länder, in denen als Rückwirkung der Kriegsergebnisse grösste Umsatzverluste bereits eingetreten sind und weiter befürchtet werden müssen. War anfänglich die Hoffnung berechtigt, durch eine stärkere Verkaufstätigkeit in weiter entfernten Gebieten, insbesondere in Uebersee, einen gewissen Ausgleich

für die Ausfälle in Europa zu finden, so verhindern heute Transportschwierigkeiten und Gegenblockade der Zentralmächte eine Erholung im Export nach Uebersee, und selbst die Fortführung der Lieferungen im herkömmlichen Umfange ist gefährdet. Abgeschlossen durch die Massnahmen der Blockade und eingeschlossen durch den Ring der Gegenblockade ist somit auch die Wahrnehmung unserer überseeischen Absatzchancen immer schwieriger geworden und in vielen Fällen bis auf weiteres fast allein abhängig vom Bestand und Umfang von Lagerreserven.

Notwendigkeit
staatlicher
Unterstützung.

Wir sehen uns damit in eine Situation versetzt, an der private Unternehmer initiative nur wenig mehr zu ändern vermag und über die hinwegzukommen wir nur dann Hoffnung haben können, wenn der Staat unsere Exportbemühungen uneingeschränkt unterstützt. Während den Inlandsindustrien und dem Gewerbe durch grosszügige Arbeitsbeschaffungsmassnahmen der öffentlichen Hand über die im Gefolge des Krieges zu befürchtende Stagnation hinweggeholfen werden soll, kann die Hilfe für unsere ausschliesslich exportorientierte Industrie nur in der Offenhaltung und Sicherung der Zugänge zu den Auslandsmärkten, in der Schaffung der vertraglichen und organisatorischen Grundlagen für die Pflege unserer auswärtigen Beziehungen bestehen. Das Schicksal unseres Wirtschaftszweiges hängt mehr als je von der Führung unserer Aussenhandelspolitik ab.

2. Handelspoli-
tische Aufga-
ben im kon-
tinentalen
Raum.

Ohne in den Bemühungen zur Offenhaltung eines Durchgangs durch den Ring der Blockade und Gegenblockade und zur Erhaltung der Absatzstellung in überseeischen Märkten, deren Ausfall mit keinen Mitteln wettgemacht werden könnte, auszusetzen, gilt es zunächst vor allem die handelspolitische Aktivität im kontinentalen Raum einzusetzen, auf dem sich als Folge des bisherigen Kriegsverlaufes eine wirtschaftliche Neuorientierung nach weitgehend veränderten Gesichtspunkten anbahnt und auf die wir zur Sicherung unserer Positionen rechtzeitig Einfluss nehmen müssen.

Neuer Vertrag
mit Deutsch-
land.

Das kürzlich in Kraft getretene Vertragswerk mit Deutschland hat die Wirtschaftsbeziehungen zum grossdeutschen Reiche bereits auf eine neue Basis gestellt, die offenbar eine beträchtliche Ausweitung des gesamtschweizerischen Exportes erlaubt. Da diese Ausweitung nicht im Wege einer Bereitstellung höherer Zahlungswertgrenzen, sondern durch Erhöhung der Deutschland zur freien Warenwahl überlassenen Clearingmittel erfolgt, sieht sich unsere Industrie, deren Erzeugnisse nicht zum kriegswichtigen Bedarf Deutschlands gehören oder durch die deutsche Industrie über den Inlandsbedarf hinaus selbst hergestellt werden, weitgehend von der Intensivierung des Verkehrs mit unserem wichtigsten Aussenhandelspartner ausgeschlossen, dies, nachdem uns durch die Eingliederung zahlreicher Gebiete in den Verrechnungsverkehr vorläufig ohne entsprechende Aufstockung der Wertgrenzen bereits beträchtliche Absatzpositionen verloren gegangen sind. Allein in diesen einverleibten Gebieten hat unsere Gruppe vor dem Anschluss an Deutschland einen Jahresverkaufsumsatz in Farbstoffen von über 4,5 Millionen Reichsmark, einschliesslich Böhmen und Mähren, erzielt, für dessen Wegfall mit einer Kompensation durch vermehrte Zuteilung von freien Clearingmitteln bisjetzt nicht gerechnet werden konnte. So ergibt sich einerseits durch die Erweiterung des Geltungsbereiches des deutschen Clearings und andererseits durch die fortschreitende Aufhebung der positionsmässigen Bindungen in der Verwendung der Clearingmittel eine zunehmende Schlechterstellung unserer Industriegruppe, während andern Gruppen ganz erhebliche neue Absatzchancen eröffnet worden sind.

Schlechter-
stellung der
chemischen
Industrie.

Die Verdrängung aus bisherigen Exportbesitzständen durch die Schmälerung in der Zuteilung von Transfermitteln ist im übrigen auch im Verhältnis zu einer ganzen Reihe anderer Märkte im Gang. Wir führen die Balkanstaaten an, wo entweder in den Clearingverträgen immer steigende Quoten für Speziallieferungen, vor allem Maschinen, vorwegge-

nommen werden oder der Partnerstaat von sich aus durch Präferenzierungen und durch die Reservierung von Zahlungsmitteln für bestimmte, insbesondere kriegswichtige Produkte in der Zusammensetzung des Importes aus der Schweiz eine Umschichtung veranlasst, die sich einseitig zu unseren Ungunsten auswirkt. Als einzelnen Fall von vielen erwähnen wir Rumänien, wo im kürzlich abgelaufenen Vertrag ausser besonderen Clearingquoten, die der Maschinenindustrie zugute kamen, die negoziablen Devisen im Ausmasse von 40% des Gegenwertes der Ausfuhr nach der Schweiz, soweit sie überhaupt für die Schweiz reserviert wurden, ganz einseitig für Maschinen und wenige andere schweizerische Waren Verwendung fanden, während unsere Gruppe monatelang mangels Zahlungskontingenten sozusagen keine Lieferungen vornehmen konnte. Auch der neue Vertrag mit diesem Lande eröffnet uns nur geringe Aussichten.

Die so immer weiter um sich greifende, zum Merkmal bald aller Handelsvertragserneuerungen gewordene Einengung der Transfermöglichkeiten für unsere Exporte, die ihren schärfsten Ausdruck im neuen Verrechnungsabkommen mit Deutschland findet, bildet für die Beschäftigung unserer schweizerischen Produktionsstätten und für die Existenz unserer Industrie ganz allgemein eine schwere Bedrohung. Wir müssen deshalb bei der Erneuerung und dem weiteren Ausbau der Handels- und Zahlungsabkommen mit aller Energie einen stärkeren und nachhaltigeren Schutz unserer Exportbesitzstände und unserer Ansprüche auf vermehrte Transfermittel fordern.

Handelsverkehr mit den von Deutschland besetzten Gebieten.

Eine vordringliche Aufgabe ist die baldige Schaffung einer Basis für die Wiederaufnahme geordneter Beziehungen mit den vom Krieg unmittelbar betroffenen, unter deutschen Machtbereich gelangten Ländern Frankreich, Belgien, Holland und Norwegen. Alle diese Gebiete sind für unsere Industrie bedeutsame Absatzzentren, mit denen der Verkehr nun schon seit Monaten nahezu gänzlich unterbrochen ist. Es ist für

den Weiterbestand unseres Geschäftes, das auf laufenden Beziehungen zu einer weitverzweigten Kundschaft beruht, von entscheidender Bedeutung, ob es in allernächster Zeit gelingt, eine Regelung für die Wiederaufnahme des Wirtschaftsverkehrs mit diesen Gebieten zu schaffen. Die Gefahr einer weitgehenden oder schliesslich endgültigen Verdrängung aus den im Laufe von vielen Jahren mit erheblichem Aufwand von Kapital und Arbeit gewonnenen Absatzgebieten ist für unsere Industriegruppe ganz besonders gross, weil eine mächtige und leistungsfähige deutsche Konkurrenz, die seit der Wiederingangsetzung des Wirtschaftslebens freien Zutritt zu diesen Märkten hat und keine hemmenden Kontingents- oder Devisenschranken überwinden muss, sofort in die Lücke treten kann und Anstrengungen unternimmt, in die bisher von uns gehaltenen Positionen einzutreten. Der Rückhalt und Marktschutz, den uns die früheren Kartellvereinbarungen bis zu einem gewissen Grade geboten hatten, ist mit der bei Kriegsbeginn erfolgten Aufhebung dieser Vereinbarungen dahingefallen.

Gefährdung unserer Absatzstellung i.d. besetzten Gebieten.

Aus der bisherigen, mit Vorort und Handelsabteilung geführten Korrespondenz haben wir ersehen, dass sich unsere Behörden der Dringlichkeit der Regelung dieser Beziehungen mit den erwähnten Ländern bewusst sind. Wir haben auch von der Zusicherung Kenntnis genommen, dass Guthaben aus Lieferungen, die seit Ausbruch des Krieges nach diesen Gebieten vorgenommen worden sind, bei der kommenden Ordnung des Zahlungsverkehrs nicht schlechter gestellt werden sollen als Forderungen, die in diesem Zeitpunkt bereits bestanden hatten. Diese Zusage eröffnet gewisse Aussichten für die Liquidation der Rückstände, ändert jedoch am Gesamtrisiko, dem unsere erheblichen Engagements in diesen Ländern ausgesetzt sind, nur wenig und vermag vor allem die lähmende Unsicherheit, die durch das Fehlen geordneter Beziehungen verursacht wird, nicht zu beseitigen.

Es müssen alle Anstrengungen darauf konzentriert werden, um nun in kürzester Frist zu Abkommen zu gelangen, die

Liquidation der alten Guthaben i.d. besetzten Gebieten.

Regelung des zukünftigen Verkehrs mit den besetzten Gebieten.

der bisherigen Exportstruktur Rechnung tragen. Dabei sind wir uns bewusst, dass ein Abschluss zweiseitiger Verrechnungsverträge wegen des damit verbundenen Zwanges zur Reziprozität wohl wesentliche Einschränkungen des bisherigen Volumens des Güteraustausches mit sich bringen müsste. Ganz allgemein muss auch die immer neue Erweiterung des Kreises der Verrechnungsländer und der Wegfall jedes freien Zahlungsausgleiches eine Einengung unserer wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit mit sich bringen, die in ihrer weiteren Entwicklung schliesslich zu einer für unseren ganzen Aussenhandel bedrohlichen Stagnation führen würde. Hier könnte die von deutscher Seite geplante Einrichtung eines zentralen Verrechnungsverkehrs in Berlin durch den Ausgleich der Clearingsalden bis zu einem gewissen Grade korrigierend wirken. Wenn man sich vergegenwärtigt, dass Deutschland den Aussenhandel der besetzten Gebiete in jedem Fall unter Kontrolle halten und entsprechend den Bedürfnissen seiner eigenen Versorgungslage, der das Primat zukommt, lenken wird, darf das sonst begründete Bedenken gegen eine Abwicklung wesentlicher Teile unserer aussenwirtschaftlichen Beziehungen durch deutsche Instanzen wohl nicht zur Ablehnung einer Zusammenfassung des Verrechnungsverkehrs mit den besetzten Gebieten in einem durch die Deutsche Verrechnungskasse verwalteten Super-clearing führen. Ebenso zwingt die Tatsache, dass direkte Verhandlungen mit den unter deutscher militärischer Kontrolle stehenden Ländern vorläufig überhaupt nicht möglich sind, während, wie wir bereits betonten, zur Erhaltung unserer Absatzpositionen eine sofortige Regelung not tut, ja auch dazu, unter Zurückstellung grundsätzlicher Einwendungen den einzig offenen Weg über Berlin zu gehen, auf dem zudem auch ein grösserer Güteraustausch möglich sein wird als bei späterer Anwendung des Hilfsmittels zweiseitiger Verträge. Schliesslich fällt ins Gewicht, dass uns ein rechtzeitiges Eingehen auf eine Diskussion der Probleme des Super-clearings die Chance lässt, auf die im Gang befindliche &

Vielseitiger Verrechnungsverkehr.

Entwicklung Einfluss zu gewinnen und den Forderungen unserer Exportgruppen bei der Gestaltung des zukünftigen Wirtschaftsverkehrs Geltung zu verschaffen. Aus diesen Erwägungen heraus glauben wir, dass wir der für die besetzten Gebiete geplanten Einrichtung eines zwischenstaatlichen Verrechnungsmarktes in Berlin nicht ablehnend gegenüberstehen dürfen. Wir lassen uns dabei insbesondere auch von der Erwartung leiten, dass es gelingen muss, dem Chemieexport im Rahmen eines Zentralclearings denjenigen Anteil zu sichern, der ihm entsprechend der historischen Struktur der schweizerischen Ausfuhr zukommt.

Ausgleich der
Handelsbilanz-
salden.

Gerade im Verhältnis zu den für die Einrichtung des mehrseitigen Clearings zunächst in Frage kommenden Ländern Belgien, Norwegen und Holland bieten die bisherigen Salden der Handelsbilanzen günstige Ausgleichsmöglichkeiten. Im Jahre 1938 standen einem schweizerischen Passivum im Verkehr mit Belgien von 27,2 Millionen Franken Aktivspitzen in den Niederlanden von 6,4 und in Norwegen von 5 Millionen Franken, total 11,4 Millionen Franken gegenüber, sodass nach einer Verrechnung über das Zentralclearingkonto immer noch eine schweizerische Verschuldung von 16 Millionen Franken übrig geblieben wäre, die zur Deckung von Exportguthaben gegenüber weitem, dem Ausgleichssystem angeschlossenen Ländern oder schliesslich zur Befriedigung von nicht aus dem Warenverkehr resultierenden Guthaben hätte dienen können. Noch viel grössere Spitzenbeträge und damit ausgehntere Ausgleichsmöglichkeiten ergeben sich aus den Handelsbilanzahlen des Jahres 1939. Während somit unter einem Regime streng bilateraler Verträge im Verhältnis zu Belgien unser Export wahrscheinlich die gebotenen Verrechnungsmöglichkeiten gar nicht auszunützen imstande wäre und anderseits im Verhältnis zu Holland und Norwegen die Ausfuhr ganz beträchtlich hätte eingeschränkt werden müssen, um sie der gegebenen Transferdecke anzupassen, könnten nach der Methode des vielseitigen Clearings die bisherigen Relationen bei-

behalten werden. Wir sind uns darüber im klaren, dass der zukünftige Gütertausch mit den genannten Ländern von völlig veränderten Verhältnissen auszugehen hat und bei der Abschätzung der Möglichkeiten eines multilateralen Verrechnungsverkehrs nicht auf die Handelsbilanzzahlen der Vergangenheit abgestellt werden kann. Aber selbst wenn uns diese Länder nicht mehr Kompensationsgüter im früheren Umfange zur Verfügung stellen können und bei der Aufrechnung der Handelsbilanzsalden Aktivspitzen übrig bleiben sollten, dürfte die verrechnungstechnische Zusammenfassung der Clearing insofern Erleichterungen bringen, als zur Abtragung solcher Spitzen zusätzliche Bezüge aus einem beliebigen der angeschlossenen Länder gemacht, wie umgekehrt auch allfällige Passivsalden, also schweizerische Schulden gegenüber dem Zentralclearingkonto, durch vermehrte Exporte nach irgendeinem dem übergeordneten Verrechnungssystem angehörenden Gebiete abgetragen werden können. Das Zentralclearing ist das technische Instrument, das die Durchführung derartiger grosszügiger Dreiecks- und Vielecksgeschäfte ermöglicht.

Dreiecks- und Vielecksgeschäfte.

Erweiterung des vielseitigen Clearings.

So kann in der Erweiterung des Clearingprinzips durch den Uebergang vom zweiseitigen zum vielseitigen Verrechnungsverkehr bereits wieder ein Ansatz zu einer grösseren Zahlungsfreiheit auf anderer Basis erblickt werden. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass ein vielseitiger Verrechnungsverkehr die Ausgleichsfunktionen umso vollkommener erfüllen kann, je umfassender er ist. Es wäre zu prüfen, ob nicht beispielsweise auch in den Clearingrechnungen der Schweiz mit den Balkanländern bei geeigneten Konstellationen ein Saldenausgleich bewerkstelligt werden kann, sodass weniger als bis anhin durch rigorose Exportkontingentierungen auf einen direkten Ausgleich im zweiseitigen Verhältnis geachtet werden müsste.

Sonstige Verbesserung der Clearingverfahren.

Eine Verfeinerung der Clearingmethode, die dem gesamten Export wesentliche Erleichterungen gibt, bildet auch die Eliminierung der Auszahlungswartefristen, wie sie durch die ko-

stenlose Bevorschussung der Verrechnungsguthaben im Abkommen mit Deutschland vorgesehen ist. Damit im Zusammenhang steht die noch wichtigere grundsätzliche Frage der Garantie des Eingangs von Clearingguthaben überhaupt. Die seit der Frankenabwertung in dieser Hinsicht für die Oststaaten-Clearing eingenommene, kategorisch ablehnende Stellungnahme des Staates ist unter den heutigen Umständen, durch die die Balkanländer zu einem ebenso wichtigen Absatz- wie Versorgungsgebiet geworden sind, nicht mehr haltbar. Wie im deutsch-schweizerischen Verhältnis sollte dem Exporteur auch das Transferrisiko für die Lieferungen nach den Balkanstaaten, die im Rahmen der Exportkontingente oder der zwischenstaatlich vereinbarten Zahlungsgrenzen erfolgen, abgenommen werden. Die Gewährleistung der Clearingeingänge durch den Bund würde die Exportrisikogarantie weitgehend entlasten und in vielen Fällen ganz überflüssig machen, sodass die freiwerdenden Mittel für andere Exportgebiete, mit denen wir nicht im Clearingverkehr stehen, eingesetzt werden könnten. Mit einer grundsätzlichen Uebernahme des Clearingrisikos durch den Staat wäre auch eine wichtige Voraussetzung für die Gewährung von Clearingkrediten an andere Länder als Deutschland geschaffen. Clearingkredite sind sicher auch im Verhältnis zu andern Verrechnungsländern, insbesondere einzelnen Oststaaten, wertvolle handelspolitische Mittel und Kompensationsobjekte, die erhebliche zusätzliche Absatzchancen eröffnen und der Arbeitsbeschaffung im Bereiche der Exportindustrie dienen. Schliesslich können wir uns auch Fälle denken, wo zusätzliche Exporte in Kombination mit privaten Kredittransaktionen geschaffen werden können, vorausgesetzt, dass für die Rückzahlung derartiger dem Export dienender Kredite gewisse Clearingmittel reserviert werden. Es liegt auf der Hand, dass solche Kombinationen von Fall zu Fall eingehend zu prüfen sind.

Clearing- kredite.

Exportkontin- gentierung.

Wo Exportkontingentierungen weiterhin nötig sein werden, müssen sie elastisch und grosszügig ausgeübt werden, damit nicht einmalige Absatzchancen verloren gehen. Es ist im

Verkehr mit den Balkanstaaten mehrmals vorgekommen, dass um kleine Exportkontingents-Zusätze gekämpft werden musste, während kurz darauf beträchtliche Clearingüberschüsse unverwendet anstanden, deren Auslieferung in freien Devisen vom Partnerstaat gefordert wurde.

Importkontingentierung.

Von der handelspolitischen Waffe der Importkontingentierung ist, soweit sie nicht vor den Erfordernissen der Landesversorgung zurückzutreten hat, weiterhin mit aller Konsequenz Gebrauch zu machen, und preisliche Ueberlegungen müssen dabei noch mehr als bisher in den Hintergrund treten.

3. Exportrisikogarantie.

Unsere Firmengruppe hat bis heute von der Exportrisikogarantie nicht Gebrauch gemacht, obwohl seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 6.4.39 die Garantie grundsätzlich auch ihr offen steht. Die an Zahl und Umfang gestiegenen Risiken des Auslandsgeschäftes, die unsere Engagements umsomehr gefährden, als ein wirksames Eingreifen durch uns selbst in zunehmendem Masse verhindert wird, zwingen uns zur Prüfung der Frage der Inanspruchnahme der Garantie für Geschäfte mit einer Reihe von Gebieten mit hohen Transferrisiken und sonstigen unstabilen Verhältnissen. In Frage kommen einzelne Ostländer und überseeische Absatzgebiete. Bei der Behandlung allfälliger Anträge unserer Gruppe muss auf die Eigenart unserer Geschäfte, die sich in der Regel über inländische Konsignationslager abwickeln und auf zahlreiche kleinere Kundenverkäufe verteilen, Rücksicht genommen und es wird uns die Möglichkeit gegeben werden müssen, globale Versicherungen für die Geschäfte in bestimmt umgrenzten Gebieten und festzulegenden Zeitabschnitten abzuschliessen und dabei bereits die Lieferungen auf Konsignationslager in die Garantie einzubeziehen.

4. Ausbau der Aussenhandelsorganisation.

Die Intensivierung der staatlichen Aussenhandelstätigkeit und Exportförderung erfordert einen Ausbau des mit diesen Aufgaben betrauten Apparates, sowie eine Erweiterung der inländischen und ausländischen Exportorganisation und

- 12 -

und eine planvolle Zusammenarbeit aller dieser Instanzen, insbesondere zwischen den Bundesbehörden, dem Vorort und der Handelszentrale.

Länderaus-
schüsse.

Die aktivere Mitarbeit der Exportkreise selbst kann über die bereits bestehenden Organisationen der Länderaus-schüsse und der übergeordneten Clearingkommission des Vorortes in die Wege geleitet werden. Beide Organe sind auszubauen. Für die neuen Verrechnungsländer (Spanien, Skandinavien, Belgien, Holland) sind Ausschüsse zu bestellen, denen, wie den schon amtierenden Ausschüssen, Vertreter aller Exportzweige anzugehören haben. Als Verbindungsorgane zu den Behörden und Spitzenorganisationen von Handel und Industrie gehört ein Delegierter des Vorortes in die Länderaus-schüsse, die ausserdem durch einen Vertreter der Handelszentrale als der geschäftsführenden Stelle aller Ausschüsse zu ergänzen sind. Wir halten dafür, dass derart organisierte, gut geleitete Länderaus-schüsse die geeigneten Organe für eine ständige Mitarbeit der Exportwirtschaft an der schweizerischen Handelsvertragspolitik sind und dass es daneben besonderer Organisationen grösseren Stils nicht mehr bedarf, um die notwendige Fühlungnahme und Zusammenarbeit mit den Behörden zu gewährleisten. Wir setzen dabei voraus, dass neben den Länderaus-schüssen auch die Clearingkommission des Vorortes wieder in ihre Funktionen eingesetzt und zu einem aktiven Organ für die Behandlung der Aussenhandelsfragen gemacht wird. Dieses Gremium, dem die Vorsitzenden der Länderaus-schüsse, Vertreter der Handelszentrale, des Vorortes und der Handelsabteilung angehören müssen, hat sich mit den grossen Clearingfällen (Deutschland, Italien und eventuell zukünftig Frankreich) zu befassen und darüber hinaus die allgemeinen clearingpolitischen Fragen, wie zum Beispiel das Problem des multilateralen Verrechnungsverkehrs, zu behandeln.

Clearingkom-
mission des
Vorortes.

Exportorgani-
sation im
Auslande.
Handelsatta-
ché.

Einer Erweiterung bedarf auch die Exportorganisation im Auslande. Bei den Gesandtschaften in allen wichtigen Absatzgebieten sind fähige Handelsattachés einzusetzen, wobei die wirksame Tätigkeit dieser Sonderbeauftragten bei den diplomatischen Vertretungen nicht durch häufige Versetzungen gelähmt werden soll.

Handelsagen-
turen.

Zur direkten Unterstützung der Exporteure ist das System der Handelsagenturen auszubauen. Eine Reihe wirtschaftlich geschulter Handelsagenten sind in noch aufnahmefähigen Märkten einzusetzen. Ihre Aufgabe ist es, auf Grund der in steter Fühlungnahme mit den Landesbehörden und Wirtschaftskreisen gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen den schweizerischen Exporteuren und ihren Vertretungen in allen Transfer- und Kontingentsfragen beizustehen, Absatzwege zu ermitteln und insbesondere auch den Bezug von Kompensationsgütern nachzuweisen und vorzubereiten. In dieser Funktion können sie auch den Unterhandlungsdelegationen wertvolle Dienste leisten. Da insbesondere der Balkanraum für schweizerische Produkte noch mehr erschlossen werden kann, ist die Bestellung solcher Handelsagenten in den dortigen wichtigen Märkten, nämlich Rumänien, Jugoslawien, Bulgarien und der Türkei, unverzüglich in die Wege zu leiten. Zur Finanzierung der Handelsagenturen sind Mittel der Zentrale für Handelsförderung, der die Agenturen beigegeben sind und administrativ unterstehen, heranzuziehen, ferner Beiträge des Bundes und der Exporteure selbst. Nötigenfalls ist die rechtliche Grundlage für einen generellen Abzug an den Clearingzahlungen, die die einfachste Form der Beitragsleistung der Exporteure bilden würde, zu schaffen.

Verstärkung
der Handels-
vertragsdele-
gationen.

Die um ein Vielfaches gewachsenen Aufgaben der Handelspolitik machen auch eine Erweiterung des für Unterhandlungen zur Verfügung stehenden Personalstabes des Bundes und des Vorortes erforderlich. Ohne eine solche Erweiterung wäre zu befürchten, dass die Schaffung neuer handelsvertrag-

licher Grundlagen und die Anpassung bestehender Verträge an die in fortwährender Umwälzung begriffenen Verhältnisse zukünftig durch personelle Schwierigkeiten behindert würde. Eine Gefährdung der bisherigen erfolgreichen Führung der Handelsvertragspolitik von dieser Seite her sollte unter allen Umständen vermieden werden. Wichtige Unterhandlungen mit verschiedenen Ländern müssen gleichzeitig geführt werden können, und es wird nicht vorkommen dürfen, dass wegen Inanspruchnahme einzelner Delegierter Termine und Verhandlungen hinausgeschoben und günstige Verhandlungszeitpunkte verpasst werden.

Experten aus
der Exportin-
dustrie.

Zur Verstärkung des für Vertragsunterhandlungen zur Verfügung stehenden Personalstabes müssen kompetente Vertreter der Exportindustrie selbst beigezogen werden. Aus den Länderausschüssen und der Clearingkommission des Vorortes kann ein Kreis von Experten herangezogen werden, der den Delegationen jederzeit zur Verfügung steht. Die Experten der Exportindustrie sind den Vorort-Vertretern beizugeben, und ihr Aufgaben- und Kompetenzenkreis ist durch eine besondere Verfügung klar festzulegen. Wir sind überzeugt, dass eine solche Institution ständiger Industrieexperten wesentlich zum Erfolg zukünftiger Unterhandlungen beitragen wird.

5. Dringlichkeit Die Massnahmen zur Erhaltung unserer bisherigen Export-
der Export- positionen und zur noch stärkeren Durchdringung aufnahmefä-
förderungs- higer Märkte sind ausserordentlich dringlich und erleiden
massnahmen. keinen Aufschub. Sie sind derjenige Teile eines allgemeinen
Programms zur Umstellung auf die kommende Friedenswirtschaft, der sofort mit aller Umsicht und Energie in Angriff zu nehmen ist. Während die Beschäftigung im Inland noch kaum nachzulassen beginnt, hat die Exportwirtschaft durch Krieg und Blockade bereits die schärfsten Rückschläge erlitten. Ihre zukünftige Entwicklung und Existenz hängt weitgehend davon ab, ob es gelingt, die in der sich anbahnenden Bildung eines

- 15 -

grossen europäischen Wirtschaftsraumes gegebenen Möglichkeiten rechtzeitig und voll auszunützen.

Mit vorzüglicher Hochachtung
GESELLSCHAFT FUER CHEMISCHE INDUSTRIE IN BASEL